

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

November 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

ab dem 01.01.2026 soll dem Fachkräftemangel mit der Beschäftigung von Rentnern begegnet werden. Wir stellen Ihnen die im Rahmen des **Aktivrentengesetzes** geplante Neuregelung vor. Darüber hinaus zeigen wir, wann die **Besteuerung eines Veräußerungsgewinns** ausnahmsweise rückabgewickelt werden kann. Der **Steuertipp** beleuchtet, welche Nachweisregeln Anleger bei **Bitcoin & Co.** einhalten sollten.

AKTIVRENTE

Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden

Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht haben und weiterarbeiten wollen, sollen ihren Arbeitslohn ab dem 01.01.2026 **bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei** erhalten. Unbeachtlich ist, ob es sich um eine bereits ausgeübte oder eine andere, gegebenenfalls auch neu aufgenommene Tätigkeit handelt.

Hinweis: Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die bei der Neuregelung berücksichtigt wird.

Der Arbeitslohn aus der steuerfreien Aktivrente soll - anders als zunächst vorgesehen - nicht dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen.

Die auf 2.000 € pro Monat begrenzte Steuerfreistellung soll sowohl im Lohnsteuerabzugs- als auch im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren gelten. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt. Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die **Steuerklasse VI** angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt worden ist. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.

Hinweis: Die Steuerfreistellung ist auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit begrenzt und soll nicht für Gewinne aus selbständig ausgeübten Tätigkeiten gelten.

Auf den tatsächlichen Bezug einer Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze soll es nicht ankommen. Damit entfällt eine Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften.

Begünstigt sein sollen ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus einer aktiven Arbeitnehmer-tätigkeit, für die der Arbeitgeber **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zu entrichten hat. Daher ist die Steuerfreistellung unter anderem für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

Hinweis: Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

In dieser Ausgabe

- Aktivrente:** Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden 1
- Irrtum:** Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt 2
- Gesundheitstraining:** Betriebliche Gesundheitsförderung kann steuerpflichtiger Arbeitslohn sein 2
- Fremdvergleich:** Mietvertrag zwischen Ehegatten muss kein Scheingeschäft sein 2
- E-Autos:** Arbeitnehmer können Privatfahrzeuge steuerfrei bei Ihnen aufladen 3
- Selbstoptimierung:** Krankenkasse muss Kosten von Abnehmspritzen nicht übernehmen 3
- Digital-Health-Markt:** Mehr Apps, weniger Nutzen 3
- Steuertipp:** Anleger sollten die strengen Nachweisregeln bei Bitcoin & Co. kennen 4

IRRTUM

Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt

Manche Fehler haben im Steuerrecht irreversible Folgen, manche lassen sich aber im Nachhinein korrigieren. Die Möglichkeit einer „Rolle rückwärts“ hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem Fall zugelassen, in dem es um die **Besteuerung eines Veräußerungsgewinns** ging.

Geklagt hatten zusammen veranlagte Eheleute, die - abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugehörigkeitsgemeinschaft - die **Gütertrennung** vereinbart hatten. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsgemäß erfüllte (im Streitfall: durch die Übertragung von GmbH-Anteilen). Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah in der Übertragung jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, ermittelte einen **Veräußerungsgewinn** und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dieser Steuerzugriff veranlasste die Eheleute daraufhin, die notarielle Vereinbarung zu ändern, die Anteilsübertragung zu revidieren und stattdessen eine Geldzahlung und die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Dadurch sei der Veräußerungsgewinn mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Der BFH hat diese Auffassung bestätigt: Die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten ist zwar grundsätzlich ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang. Ein rückwirkender Wegfall des Veräußerungsgewinns ist aber möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags gebildet hatte. Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, sofern beide Vertragspartner dem Irrtum unterlagen, dieser bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig.

Hinweis: Auch wenn der BFH im Streitfall grünes Licht für eine Rückabwicklung gegeben hat, bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung vertraglicher Abreden streng und gelten weiterhin nur in Ausnahmefällen. Nutzen Sie bereits im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen unser Beratungsangebot!

GESUNDHEITSTRAINING

Betriebliche Gesundheitsförderung kann steuerpflichtiger Arbeitslohn sein

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden.

Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Gesundheitsfördernde Maßnahmen müssen allerdings einen Tätigkeitsbezug haben, wie ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg (FG) zeigt.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde die Klägerin auf Entrichtung der Lohnsteuer für die Durchführung von Gesundheitstrainings in Anspruch genommen. Sie bietet ihren aktiven Arbeitnehmern ein Gesundheitskonzept bestehend aus mehreren Modulen, unter anderem dem streitgegenständlichen Gesundheitstraining, an. Dahinter verbirgt sich eine mehrwöchige Kur mit dem Ziel, dem Teilnehmer im Rahmen einer **aktiven Selbstvorsorge** durch theoretische und praktische Einheiten einen gesunden Lebensstil näherzubringen. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht nicht. Die von der Klägerin begehrte Steuerfreiheit für das Gesundheitstraining lehnte das Finanzamt ab.

Auch die Klage vor dem FG war erfolglos. Die Gesundheitstrainings haben laut FG **Arbeitslohncharakter**. Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung könnten daher zu Arbeitslohn führen. Die Gesundheitstrainings seien eine die individuelle Gesundheitskompetenz des Arbeitnehmers stärkende Maßnahme der Klägerin in Form einer „aktiven Selbstvorsorge“ zu einem bewussten Umgang mit den eigenen Ressourcen. Die Maßnahme habe keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Entwicklung und Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenz betreffe im Kern den Bereich der **privaten Lebensführung**. Eine Aufteilung des geldwerten Vorteils in Arbeitslohn und in einen nicht steuerpflichtigen Teil sei nicht möglich, da die jeweiligen Veranlassungsbeiträge so ineinandergriffen, dass sie nicht voneinander trennbar seien. Der geldwerte Vorteil sei daher nicht in vollem Umfang steuerfrei.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur steuer- und sozialversicherungsfreien Gesundheitsförderung Ihrer Mitarbeiter!

FREMDVERGLEICH

Mietvertrag zwischen Ehegatten muss kein Scheingeschäft sein

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, kann sich in der Regel sicher sein, dass sein Mietobjekt von der Mietpartei pfleglich behandelt wird, und obendrein Steuern sparen. Das Finanzamt erkennt das Mietverhältnis und daraus gegebenenfalls resultierende Verluste aber nur an, wenn es kein Scheingeschäft ist und einem Fremdvergleich standhält, also zu **fremdüblichen Konditionen** geschlossen wurde.

Dass den Zahlungsflüssen der Miete bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Ehegattenmietverhältnissen besondere Bedeutung zukommt, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt seine Kanzleiräume von seiner Ehefrau angemietet. Die Miete überwies er von seinem betrieblichen Konto auf ein Mietkonto seiner Ehefrau. Von diesem Konto überwies er aber Teile der Mietzahlungen per Vollmacht auf ein anderes Konto seiner Ehefrau und von dort wiederum auf sein betriebliches Bankkonto zurück. Das Finanzamt deckte diese Kreislaufbewegung der Mietzahlungen im Rahmen einer Betriebsprüfung auf und stufte das Mietverhältnis deshalb als Scheingeschäft ein. Der Anwalt durfte seine Mietzahlungen in der Konsequenz nicht mehr als Betriebsausgaben absetzen, bei seiner Frau wurden **keine Vermietungseinkünfte anerkannt**.

Der BFH hat das Mietverhältnis hingegen nicht als Scheingeschäft eingestuft. Der eingerichtete Geldkreislauf bewirkte keine Vorauszahlung oder Rückzahlung der Miete. Maßgeblich war für den BFH, dass das Konto der Ehefrau, von dem die Mittel an die Kanzlei zurücküberwiesen worden waren, **faktisch als Gemeinschaftskonto** geführt wurde. Auf dem Konto waren die gesamten Einnahmen der Eheleute eingegangen und die gemeinsamen Ersparnisse angesammelt worden. Die Einlagen in die Kanzlei stammten somit aus gemeinsamen Ersparnissen.

Hinweis: Fließen Geldmittel über das Gemeinschaftskonto der Eheleute an den Mieterehegatten, dürfen diese nicht allein vom Vermieterehegatten stammen, ansonsten kann eine Rückzahlungsvereinbarung im Rahmen eines Scheingeschäfts anzunehmen sein.

E-AUTOS

Arbeitnehmer können Privatfahrzeuge steuerfrei bei Ihnen aufladen

Immer mehr Ärzte bieten ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ein privates Elektroauto oder Hybridfahrzeug in der Praxis kostenfrei oder verbilligt aufzuladen.

Dieser Vorteil ist steuerfrei, sofern der Arbeitgeber diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (**keine Gehaltsumwandlung** erlaubt). Dies gilt nach aktuellem Stand bis Ende 2030 und nur für das Aufladen an ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers sowie verbundener Unternehmen. Auch in anderen Fallkonstellationen kann die Steuerbefreiung für Aufladevorteile gelten, und zwar, wenn

- Arbeitnehmer auf dem Praxisgrundstück Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und der Arbeitgeber die Kosten für den Ladestrom unmittelbar übernimmt,
- Arbeitgeber ein Grundstück oder eine Immobilie mit vorhandenen arbeitgeberfinanzierten Ladevorrichtungen gemietet haben, die die Beschäftigten nutzen dürfen.

Hinweis: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zudem betriebliche Ladesäulen für die Nutzung zu Hause verleihen (vorübergehend überlassen). In diesem Fall ist aber nur der reine „Leihvorteil“ steuerfrei; die Stromkosten für das Laden privater Fahrzeuge zu Hause kann der Arbeitgeber nicht lohnsteuerfrei erstatten. Sie sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen Arbeitnehmern die zu Hause anfallenden Stromkosten allerdings als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden.

SELBSTOPTIMIERUNG

Krankenkasse muss Kosten von Abnehmspritzen nicht übernehmen

Mit einer Spritze schlank werden, und das auch noch auf Rezept? Für viele klingt das verlockend. Doch wer darauf hofft, wird enttäuscht: Das Sozialgericht Mainz hat entschieden, dass Präparate wie „Wegovy“ nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Das Gericht stellte klar: Bei der Abnehmspritze handelt es sich um ein **Lifestyle-Produkt** und nicht um ein notwendiges Medikament. Die Solidargemeinschaft der Versicherten müsse daher nicht für die Kosten aufkommen. Dass Ärzte das Mittel verschreiben können, ändere daran nichts. Entscheidend sei, dass es „nur“ der Gewichtsreduktion diene und damit in den Bereich der Selbstoptimierung falle. Nur in besonderen Fällen, etwa bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung, könnten Krankenkassen die Kosten für außergewöhnliche Therapien übernehmen.

DIGITAL-HEALTH-MARKT

Mehr Apps, weniger Nutzen

Deutschland hatte 2020 als erstes Land weltweit ein strukturiertes **Erstattungsverfahren** für Digitale Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Ärzte können diese Apps verschreiben, sobald sie nach erfolgreicher Prüfung zugelassen wurden. Mehr Apps bedeuten allerdings nicht automatisch bessere Gesundheit, auch wenn der aktuelle Boom das nahelegen mag. Eine Studie des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung belegt: Die Zahl deutschsprachiger Gesundheits-Apps ist stark gestiegen, doch echte Qualität, wissenschaftlich belegter Nutzen und Datenschutz lassen oft zu wünschen übrig.

Die Analyse zeigt, dass das **Wachstum vor allem quantitativ** ist. Der Anstieg betrifft fast ausschließlich Apps, die Patientendaten für Werbezwecke nutzen. Qualitativ hochwertige Anwendungen mit nachweisbarem Nutzen haben dagegen kaum zugenommen. Die Anzahl an Apps mit wissenschaftlicher Begleitung ist nur geringfügig gestiegen, obwohl dies ein wichtiges Qualitätssignal für Patienten darstellt. Besonders gefragt sind Apps für psychische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Probleme, Diabetes oder Migräne.

Von aktuell 57 verordnungsfähigen Apps sind nur 44 dauerhaft im offiziellen Verzeichnis gelistet, 13 befinden sich in vorläufiger Aufnahme.

Hinweis: Bei dem wachsenden Angebot ist weiterhin genau zu prüfen, welche Apps tatsächlich therapeutischen Mehrwert bieten.

STEUERTIPP

Anleger sollten die strengen Nachweisregeln bei Bitcoin & Co. kennen

Kryptowährungen sind unter Privatanlegern in aller Munde, seit die Kurse von Bitcoin, Ethereum & Co. regelmäßig neue Rekorde brechen. Doch die hochspekulativen digitalen Vermögenswerte bergen viele Risiken. Um die **ordnungsgemäße Versteuerung** der Kursgewinne sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Nachweisführung verschärft. So müssen sämtliche Transaktionen detailliert dokumentiert werden - selbst in Fällen, in denen am Ende keine Steuern anfallen.

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten bleiben steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt; es gilt die **einjährige Spekulationsfrist** für private Veräußerungsgeschäfte. Die Frist beginnt am Tag des Kaufs von Kryptowerten oder eines Tauschs in eine andere Währung (z.B. Bitcoin gegen Ethereum). Wer die digitalen Werte nicht länger als ein Jahr hält und schon nach wenigen Monaten wieder verkauft oder tauscht, muss den Gewinn mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. Das gilt aber nur, wenn der Gewinn aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften mindestens 1.000 € im Jahr beträgt. Sobald diese Freigrenze überschritten wird, ist der gesamte Gewinn (vom ersten Euro an) zu versteuern.

Hinweis: Verluste aus Kryptogeschäften lassen sich spiegelbildlich mit anderen steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen verrechnen, wenn sie innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden. Verluste außerhalb der Frist bringen keinen Steuervorteil.

Anleger müssen dem Finanzamt alle Kryptotransaktionen inklusive Wallet-Adresse und Namen der Handelsplattform **plausibel belegen können**, etwa mit Screenshots aus dem Wallet. Auch ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Anleger sollten vor allem die Reporteinstellungen dokumentieren. Selbst wenn der Gewinn am Ende steuerfrei bleibt, müssen sie auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen, dass die Spekulationsfrist bzw. die Freigrenze eingehalten wurde. Die vollständige Dokumentation ist also essentiell für eine korrekte Steuererklärung. Besonders streng sind die Regeln beim Kryptohandel über ausländische Plattformen, denn hier gilt eine erweiterte Mitwirkungspflicht: Investoren müssen alle relevanten Daten und nötigen Belege selbst beschaffen. Gehen Unterlagen verloren (z.B. durch Insolvenz der Plattform), kann das Finanzamt die Werte zum Nachteil des Anlegers schätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaften GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 16827
vertrieben durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaften, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Uedl, Ulrich Reuth, Marco Starke und Markus Stöller
USt-Id-Nr.: DE229290388

Meili-Besse-Straße 3b, 86158 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 506430 | Telefax: +49 (0)821 5064320 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de
Die gesetzliche Berufsbzeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaften und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederländiger Str. 9, 80538 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen beru拂rechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatungsausordnung.
Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Beratungsermittlung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie einfach auf uns zu.